



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma Wiesenlust Verwaltungsgesellschaft mbH sowie allen Rechtsnachfolgern

§1 Anwendungsbereich

Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verwenders, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt.

Dies gilt ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf die Liefer- und Zahlungsbedingungen Bezug genommen worden ist, sie aber dem Besteller bei einem von dem Verwender bestätigten Auftrag zugegangen sind.

Wird der Auftrag abweichend von den Bedingungen des Verwenders erteilt, so gelten auch dann die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verwenders, selbst wenn dieser nicht widerspricht.

Abweichungen gelten also nur dann, wenn sie vom Verwender ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Eine Mail gilt nur dann als schriftlich bestätigt, wenn diese nachträglich vom Verwender bestätigt wurde.

§2 Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote des Verwenders sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.
- Angebote und / oder Bestellungen des Bestellers werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Verwenders oder durch seine Auslieferung der Ware verbindlich.
- Der Liefertermin richtet sich ausschließlich nach der vorherrschenden Auftragslage und den Produktionszeiten

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

- Die Preise des Verwenders gelten netto ab Auslieferungsstelle zzgl. der gesetzlichen MwSt.
- Zusätzlich Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll, etc. werden gesondert in Rechnung gestellt. Vereinbaren Besteller und Verwender zur Begleichung der Forderung das Lastschriftverfahren, wird hiermit gegenüber dem Verwender seitens des Bestellers auf das Recht zum Widerruf der Lastschrift bei dem jeweiligen Kreditinstitut verzichtet.
- Rechnungserstellung erfolgt in der Regel mit der Anlieferung der Ware. Der Verwender behält sich das Recht vor, seine Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden dann vom Verwender dem Besteller auf Verlangen nachgewiesen.
- Der Verwender behält sich das Recht vor die bestellten Mengen aufgrund Produktionsbedingter Prozesse nach oben und unten zu korrigieren.
- Der Besteller ist nicht berechtigt die Forderungen gegenüber dem Verwender aufzurechnen sofern die aufrechenbare Forderung nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
- Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender an die Wiesenlust Verwaltungsgesellschaft mbH, Siesmayerstraße 18, 61118 Bad Vilbel zu leisten. Im übrigen, wird auf §8 verwiesen.

§4 Lieferung, Versand und Gefahrübergang

- Für den Umfang der Lieferung sind die Angaben in der Auftragsbestätigung und soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt die Angaben in den Angeboten oder Lieferscheinen des Verwenders maßgeblich, wobei der Verwender sich das Recht vorbehält die bestellten Mengen aufgrund Produktionsbedingter Prozesse nach oben und unten zu korrigieren.
- Teillieferungen sind zulässig. Sollten Abruflieferungen zwischen Verwender und Besteller vereinbart sein, so hat der Besteller innerhalb einer angemessenen Frist die Ware abzurufen.
- Der Versand erfolgt stets unfrei. Dies gilt auch für Rücksendungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Verwender berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, zu Gunsten und für Rechnung des Bestellers eine Transportversicherung anzuschließen. Für die Einhaltung etwaiger Ausschlussfristen nach den Allgemeinen deutschen Speditionsbedingungen (ABS) ist der Besteller verantwortlich.
- Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist und zwecks Versendung das Werk des Verwenders verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt, oder wenn der Verwender den Versand selbst durchführt.
- Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft durch den Verwender auf den Besteller über.
- Leihverpackungen, Paletten pp, Transportkisten sind vom Besteller unverzüglich zu entleeren und zurückzugeben, sofern diese keine Einwegverpackung ist. Für die nicht unverzüglich retournierten, im Eigentum der Verwenders stehenden Verpackungen oder derer Produktionsstätten, erfolgt eine Berechnung zum Selbstkostenpreis. Sollten darüber hinaus weitere Kosten entstehen, so behält sich der Verwender die Aufgabe entsprechend vor.

§5 Lieferzeit; Verzug

- Für den Zeitpunkt der Lieferung sind ausschließlich die schriftlichen Angaben in der Auftragsbestätigung oder im Angebot oder im Lieferschein des Verwenders maßgeblich.
- Der Beginn der vom Verwender angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller der Lieferung zu Grunde liegenden Frage voraus. Eine vom ihm angegebene Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungstag der entsprechenden Bestätigung jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller etwaig zu beschaffenden Unterlagen. Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer eventuellen vereinbarten Anzahlungen oder Vorauszahlungen. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Ende der Lieferzeit das Werk, das Lager oder die Produktionsstätte verlassen hat. Und die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehene Hindernisse, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Verwenders liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichen Einfluss sind. Entsprechendes gilt bei Lieferungen aus den jeweiligen Ursprungsändern.
- Dies gilt auch dann, wenn solche Umstände bei den Unterlieferanten eintreten. Die in vorgenannter Ziffer bezeichneten Umstände sind auch dann von dem Verwender nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird der Verwender in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Ist der Verwender mit seiner Lieferung in Verzug, hat der Besteller auf das Verlangen des Verwenders innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und / oder Schadensersatz statt Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

§6 Sachmängel / Rechtsmängel

- Unvollständige Lieferungen bzw. offensichtliche Mängel sind unverzüglich schriftlich dem Verwender nach Eingang innerhalb von 12 Stunden anzuzeigen. Insofern bezieht sich die Anzeigepflicht auf Mängel als solchen, die Beschaffenheit sowie die Qualität.
- Sachmängel verjähren in 12 Monaten. Vorstehende Bestimmung gilt dann nicht, sobald das Gesetz gem. §438 Abs. 1 Nr.2, §479 Abs. 1 sowie § 634 a BGB längere Verjährungsfristen vorschreibt. Verjährungsfrist beginnt für Sachmängel mit Gefahrübergang.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei einer unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
- Sachmängel sich NICHT
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden die nach dem Gefahrübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung und Aufstellung, Nichtbeachtung von Behandlungsvorschriften, mangelnder Kontrolle oder Pflege entstehen.
 - Beschaffenheit der Ware oder Schäden, die auf Grund höherer Gewalt, insbesondere äußerer Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, oder auf Grund des Gebrauchs der Ware außerhalb der nach dem Vertrag vorausgesetzten oder gewöhnlichen Verwendung entstehen.
- Sachmängelansprüche bestehen nicht, wenn die Ware von fremder Seite oder durch Ergänzung von Zutaten pp. Verändert wird, es sei den, dass der Mangel nicht im ursächlichen Zusammenhang mit der Veränderung oder Verwendung steht.

6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen den Verwender bestehen nur insoweit, als dass der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzliche Mängelansprüche hinausgehender Vereinbarungen (Kulanzregelungen pp.) getroffen hat.

7. Für Rechtsmängel, die nicht der Verletzung von Schutzrecht Dritter zurechenbar sind, gelten die zuvor unter dem vorg. § genannten Bestimmungen entsprechend.

§7 Schadensersatzansprüche

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes bestimmt ist, haftet der Verwender auf Schadensersatz oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen i.S. des § 284 BGB wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf Grund zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger zwingender Haftung. Der Schadensersatz gem. § 284 BGB für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzl. Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verwenders vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§8 - Eigentumsvorbehalt

- Bis zur Erfüllung, die dem Verwender aus diesem Vertrag gegen den Besteller im kaufmännischen Verkehr aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, behält sich der Verwender das Eigentum an den gelieferten Waren vor. Sofern nicht nachstehend abweichend geregelt, ist dem Besteller eine Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Zahlung des Kaufpreises nicht gestattet. Gehört es zu dem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Bestellers, die Ware des Verwenders an Dritte weiter zu veräußern, so ist der Besteller berechtigt, die Ware des Verwenders im ordentlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Im Falle der erlaubten oder unerlaubten Veräußerung der Ware tritt der Besteller dem Verwender bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturierungsbetrages incl. MwSt. bzw. der entsprechenden Surrogate ab, die ihm aus der Veräußerung der Ware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der jeweilige Gegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Der Verwender ist ferner berechtigt, die aus der Abtretung erwachsenen Ansprüche selbst abzutreten.
- Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verwenders, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Verwender, die Forderungen nicht einzuziehen, so lange der Besteller die Ware berechtigt weiterveräußert und seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verwender ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere nicht im Zahlungsverzug ist.
- Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Besteller auf das Eigentum des Verwenders hinweisen und diesen unverzüglich schriftlich benachrichtigen und ihm alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verwender die gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. §778 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den dem Verwender entstandenen Ausfall.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Verwender berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers zurückzunehmen. Zu anderen Verfügungen über die im Vorbehalts- oder Miteigentum des Verwenders stehenden Gegenstände oder über die an ihn abgetretene Forderung ist der Besteller nicht berechtigt. Pfändungen oder sonstige Rechtsbeeinträchtigungen der dem Verwender ganz oder teilweise gehörende Ware oder Forderungen hat der Besteller ihm unverzüglich mitzuteilen. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Aufhebung zu Gunsten Dritter auf Vorbehalts- oder Sicherungseigentum des Verwenders und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Verwender, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.
- Der Besteller ist bis zum endgültigen Eigentumsübergang verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Eine entsprechende Versicherung hat er auf Verlangen des Verwenders nachzuweisen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware wird für den Verwender vorgenommen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verwender gehörenden Waren steht ihm der dabei entstandene Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturierungswertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Verwender anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieses gilt unentgeltlich für den Verwender verwahrt. Die oben vereinbarte Vorausabtretung gilt in den vorgen. Fällen nur in Höhe des Fakturierungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit anderen Waren weiterveräußert wird. Der Verwender verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten nach Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten nur die zu sichernde Forderung mehr als 10% übersteigt.

§9 - Rücktritt

Bei Rücktritt sind die Parteien verpflichtet, die voneinander empfangene Leistung zurück zu gewähren. Für die Überlassung des Gebrauchs oder Benutzung ist deren Wert zu vergüten, wobei auf die inzwischen eingetretene Wertminderung des Verkaufsgegenstandes Rücksicht zu nehmen ist.

§10 - Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Leistungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Besteller ist Frankfurt am Main in Hessen.

§11 - Anwendbares Recht

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Verwender und dem Besteller findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf Anwendung

§12 - Schlussbestimmungen

- Soweit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Vorschriften enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.
- Der Besteller ist damit einverstanden, dass seine dem Verwender im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zugehenden Daten in der EDV-Anlage des Verwenders, bei einem Server Drittanbieter oder in einer Cloud gespeichert und automatisch verarbeitet wird. Weiterhin können alle notwendigen Daten an Dritte zur Bearbeitung des Auftrages einvernehmlich weiter geleitet.